

# Verordnung

## der Stadt Burghausen über die Lärmbekämpfung

Stadtratsbeschluß Nr. IV/2 vom 16.09.1998  
geändert durch Stadtratsbeschluß Nr. IV/1 vom 16. Mai 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1 U) folgende Verordnung:

### § 1

#### Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Einsatz von Bohrmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher) benutzt werden.

### § 3

#### Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Musikausübung im Freien muß regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 4**

### **Halten von Haustieren**

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Laute geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muß so gestaltet sein, daß die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Burghausen kann von den Verboten nach § 1 und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach dem BaylmschG vom 8. Oktober 1974 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in ruhestörender Weise spielt bzw. betreibt,
3. entgegen § 4 Haustiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung in der Fassung der Änderung am 16. Mai 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 13. Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung ist ab 21. September 1998 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 21. September 1998, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21. September mit 15. Oktober 1998, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am 22. September 1998 in Kraft tritt und gleichzeitig die Verordnung vom 15.11.1978 außer Kraft tritt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 24. Juli 2001 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 25. Juli mit 23. August 2001, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungsverordnung am 01. Januar 2002 in Kraft tritt.